

## Anlage 11a

### Pauschalen-Vereinbarung

zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband

In der Fassung vom 25.04.2018, Datum des Inkrafttretens: 01.07.2018

Zuletzt geändert am 14.09.2022, mit Wirkung ab dem 01.02.2022

#### Präambel

<sup>1</sup>In der Pauschalen-Vereinbarung legen der GKV-Spitzenverband und die KZBV die Beträge (brutto) fest, die in die Finanzierungspauschalen einfließen. <sup>2</sup>Die Festlegung der Beträge erfolgt aufgrund der zwischen den Vertragspartnern entwickelten Verfahren zur Festlegung einzelner Komponentenpreise.

#### § 1 Grundsätze

<sup>1</sup>Die Höhe der Pauschalen ist in jedem Fall so zu kalkulieren, dass sie die günstigsten Kosten eines Standard-Erstausstattungspaketes i. S. v. § 2 sowie eines Standard-Betriebspaketes i. S. v. § 3 vollständig deckt. <sup>2</sup>Maßgebend ist insoweit die Summe der Kosten für die einzelnen Komponenten und Dienste. <sup>3</sup>Die Höhe der Pauschalen hängt bis zum 31. Dezember 2019 vom Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung, ab dem 1. Januar 2020 vom Bestellzeitpunkt der Komponenten und Dienste ab.

#### § 2 Standard-Erstausstattungspaket

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
1.	Pauschale für ePA-1.0-fähigen-Konnektor (PTV4) inkl. gSMC-K (VSDM, QES, KIM, ePA, eMP, NFDM)	ab 1. Quartal 2021	1.794,-
		ab 1. Quartal 2022	1.944,-
1a.	Pauschale für ePA-2.0-fähigen-Konnektor (PTV5) inkl. gSMC-K (VSDM, QES, KIM, ePA, eMP, NFDM)Die Pauschale kann erstattet werden, sofern die Anwendung ePA Stufe 2.0 im Wirkbetrieb vorgehalten wird.	ab 1. Februar 2022	2.194,-
2.	Pauschale für Update VSDM-Konnektor auf eHealth-Konnektor gem. § 2 Abs. 4a Anlage 11 BMV-Z  Der Anspruch auf diese Pauschale besteht ausschließlich für Vertragszahnärzte und Einrichtungen, die einen VSDM-Konnektor einsetzen und dafür Anspruch auf die bis	ab 1. Quartal 2021	380,-
		ab 2. Quartal 2022	530,-

	Ende 4. Quartal 2019 jeweils geltenden Pauschalen haben.		
3.	Pauschale für die Bereitstellung des KIM-Clients und die Anbindung an den KIM-Fachdienst je Konnektor-Standort	ab 3. Quartal 2020	100,-
		ab 2. Quartal 2022	200,-
4.	<p>Pauschale für Update eHealth-Konnektor (PTV3) auf ePA-Stufe-1.0-fähigen Konnektor (PTV4) gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z</p> <p>Der Anspruch auf diese Pauschale besteht ausschließlich für Vertragszahnärzte und Einrichtungen, die einen eHealth-Konnektor einsetzen.</p>	ab 1. Quartal 2021	400,-
5.	<p>Pauschale für Update eines ePA-Stufe-1.0-fähigen Konnektors (PTV4) auf einen ePA-Stufe2.0-fähigen Konnektor (PTV5)</p> <p>Die Pauschalen können erstattet werden, sofern die Anwendung ePA Stufe 2.0 im Wirkbetrieb vorgehalten wird.</p>	ab 1. Februar 2022	250,-
6.	<p>Pauschale für stationäres eHealth-Kartenterminal gem. § 2 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z</p> <p>Über die Ansprüche nach § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 2a Satz 1 Anlage 11 BMV-Z hinausgehend wird ein weiteres stationäres eHealth-Kartenterminal je Standort (auch genehmigte Zweigpraxen, je Standort der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft) finanziert.</p>	ab 1. Quartal 2021	595,-
		ab 2. Quartal 2022	677,50
7.	<p>Pauschale für QES-Infrastrukturmaßnahme (Komfortsignatur) Der Anspruch auf diese Pauschale besteht für vertragszahnärztliche Praxen i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 Anlage 11 BMV-Z mit der Maßgabe, dass diese je zwei der am Praxisstandort tätigen Zahnärzte gewährt wird. Zahnärzte in diesem Sinne sind sowohl Vertragszahnärzte als auch angestellte Zahnärzte, die zur Erbringung vertragszahnärztlicher Leistungen berechtigt sind. Bei angestellten Zahnärzten gilt die Maßgabe, dass ange-</p>	ab 2. Quartal 2022	677,50

	stellte Zahnärzte mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 20 Stunden pro Woche bei der Staffelung berücksichtigt werden.		
8.	<p>TI-Startpauschale</p> <p>Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in die TI-Startpauschale die Aufwendungen/Kosten für folgende Punkte einfließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Installation der Komponenten und Dienste inkl. Schulung gem. § 2 Abs. 4 Anlage 11 BMV-Z,</li> <li>• Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Einrichtung der Komponenten gem. § 2 Abs. 5 Anlage 11 BMV-Z,</li> <li>• Einmalige Integration der Komponenten in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4a und 7 Anlage 11 BMV-Z sowie</li> <li>• Zeitlicher Aufwand, der durch die Einführung des Versichertenstammdaten-Managements in den Praxen entsteht gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Anlage 11 BMV-Z.</li> </ul>		900,-
9.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendungen NFDM und eMP in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4a Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Modul NFDM inkl. Integration in die Praxis-IT,</li> <li>• das Modul eMP inkl. Integration in die Praxis-IT,</li> <li>• Installation der Updates inkl. Schulung sowie</li> <li>• Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation der Updates.</li> </ul> <p>Der Anspruch auf diese Pauschale besteht je Konnektor-Standort.</p>	ab 1. Quartal 2021	150,-
		ab 2. Quartal 2022	400,-
10.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendung ePA in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Modul ePA Stufe 1.0 inkl. Integration in die Praxis-IT,</li> <li>• Installation des Updates inkl. Schulung sowie</li> <li>• Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation des Updates.</li> </ul>	ab 1. Quartal 2021	150,-
		ab 2. Quartal 2022	350,-

	Der Anspruch auf diese Pauschale besteht je Konnektor-Standort.		
11.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendung ePA Stufe 2.0 in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Modul ePA Stufe 2.0 inkl. Integration in die Praxis-IT,</li> <li>• Installation des Updates inkl. Schulung sowie</li> <li>• Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation des Updates.</li> </ul> <p>Der Anspruch auf diese Pauschale besteht je Konnektor-Standort. Die Pauschale kann erstattet werden, sofern die Anwendung ePA Stufe 2.0 im Wirkbetrieb vorgehalten wird.</p>	ab 1. Februar 2022	200,-
12.	<p>Pauschale für die Implementierung der Anwendung E-Rezept in die Praxis-IT gem. § 2 Abs. 4d Anlage 11 BMV-Z umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Modul E-Rezept inkl. Integration in die Praxis-IT,</li> <li>• Installation des Updates inkl. Schulung sowie</li> <li>• Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation des Updates.</li> </ul> <p>Der Anspruch auf diese Pauschale besteht je Konnektor-Standort.</p>	ab 1. Quartal 2021	120,-
13.	Pauschale für mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 gem. § 2 Abs. 1 und 3 Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2019	356,-

**§ 2a  
Komponenten-Austausch**

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
1.	<p>Pauschale Komponenten-Austausch gemäß § 2a Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z, einmalig je Konnektor-Standort</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale besteht, sofern die Sicherheitszertifikate des auszutauschenden</p>	ab 1. Februar 2022	2.300,-

	Konnektors und der auszutauschenden gSMC-KT jeweils noch maximal sechs Monate gültig sind und die Sicherheitszertifikate in den neu eingesetzten Komponenten eine Restlaufzeit von mindestens vier Jahren ab Installation aufweisen. Da auf die Updatekosten sowie Installationskosten des ePA Stufe 2.0-Konnektors nur ein einmaliger Anspruch besteht, ist beim Konnektoraustausch gegen einen Konnektor derselben Produkttypversion auszutauschen.		
2.	gSMC-KT Austausch-Pauschale gemäß § 2a Abs. 3 Anlage 11 BMV-Z (umfasst neue Smartcard gSMC-KT inkl. Dienstleistung und ggf. Versand)  Dieser Anspruch besteht einmalig je stationärem eHealth-Kartenterminal, sofern die Erstattung nicht von Ziffer 1 umfasst ist und das Sicherheitszertifikat der auszutauschenden Smartcard gSMC-KT noch maximal sechs Monate gültig ist.	ab 1. Februar 2022	100,-

**§ 3  
Standard-Betriebspaket**

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
1.	Monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z	ab 3. Quartal 2018	83,-
2.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der NFDM-/eMP-Komponenten gem. § 2 Abs. 4a Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2020	1,50
		ab 2. Quartal 2022	5,75
3.	Monatliche Betriebskostenpauschale KIM für zwei E-Mail-Adressen je Praxis	ab 3. Quartal 2020	16,-
4.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der ePA-Komponenten gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2021	1,50
		ab 2. Quartal 2022	9,25
5.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der ePA Stufe 2.0 Komponenten gem. § 2 Abs. 4c Anlage 11 BMV-Z  Die Pauschale kann erstattet werden, sofern die Anwendung ePA Stufe 2.0 im Wirkbetrieb vorgehalten wird.	ab 1. Februar 2022	1,83

	Inhalte		Höhe der Pauschale in €
6.	Zusätzliche monatliche Betriebskostenpauschale je Konnektor-Standort gem. § 3 Abs. 1 Anlage 11 BMV-Z ab Nachweis Vorhalten der E-Rezept-Komponenten gem. § 2 Abs. 4d Anlage 11 BMV-Z	ab 1. Quartal 2021	0,33
7.	Pauschale für Betriebskosten Smartcard SMC-B, (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 6 Anlage 11 BMV-Z bzw. § 2 Abs. 3 Anlage 11 BMV-Z. Die Höhe der Pauschale hängt vom Bestellzeitpunkt der Smartcard SMC-B ab.	ab 1. Quartal 2020	465,-
8.	Pauschale für Betriebskosten Smartcard HBA (hälftig), (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 8, § 2 Abs. 1 Satz 2 Anlage 11 BMV-Z.  Anspruch auf diese Pauschale haben Vertragszahnärzte, ermächtigte Zahnärzte und angestellte Zahnärzte i. S. d. § 32b Abs. 1 Zulassungsverordnung Zahnärzte.		233,-